

Haltungssysteme und Stallbau für Rinder im Biobetrieb (Umsetzung der neuen EU-Vorschriften - Schwerpunkt Kälber)

H. BARTUSSEK

1. Zur Entstehungsgeschichte der Verordnung (EG) 1804/1999

Der ganz überwiegende Teil aller in Österreich wirtschaftenden Biobetriebe hält Rinder, wohl großteils noch in den schon vor der Umstellung vorhandenen Stallungen¹. Aus diesem Grund hat sich die österreichische Verhandlungsdelegation im Rahmen der über mehrere Jahre laufenden Ratsarbeitsgruppe zur Änderung der VO (EWG) 2092/91 (Tierhaltungsrichtlinien) sehr darum bemüht, bei den anderen Mitgliedstaaten Verständnis für die spezifische Situation im Alpenraum zu wecken. Es ging darum, vertretbare Lösungen für die zahlreichen im europäischen Vergleich kleinen und kleinsten Betriebe mit ihren Rindern in Anbindehaltungssystemen zu erreichen, vor allem für Stallungen in den steilen Hanglagen mit sehr beengten Hofverhältnissen oder in engen Ortslagen. Der offiziell von Österreich 1997 eingebrachte Vorschlag, ein flexibles Punktesystem wie den in Österreich seit 1996 erfolgreich eingesetzten Tiergerechtheitsindex TGI-35L (BARTUSSEK 1996a,b, 1999a) europaweit einzuführen, wurde vollständig ignoriert². Im Oktober 1997 konnte eine Sitzung der EU-Kommissions-Arbeitsgruppe "Tierhaltung im biologischen Landbau" in Salzburg durchgeführt werden, bei der weitgehend die selben Personen teilnahmen, die auch in der Ratsarbeitsgruppe sitzen. Mit einer Exkursion zu Bergbauern versuchte man,

den Vertretern der Mitgliedstaaten die alpinen Produktionsbedingungen näher zu bringen. Unter österreichischer Präsidentschaft ist es 1998 gelungen, für bergbäuerliche Verhältnisse völlig unannehmbare Vorschriften in den früheren Dokumententwürfen auf ein akzeptables Maß zu bringen. So findet sich z.B. im Verordnungsentwurf SN 1248/98 vom 21.02.1998 im Anhang VIII des Textes noch die Forderung nach einer Mindestauslauffläche von 70 m² pro Kuh! Im Dokument SN 5417/3/98 vom 15.12.1998 beträgt dieses Maß 10,5 m², wobei eine Fußnote darauf hinweist, dass der Vorsitz des Rates (Österreich) hierfür 75 % der Mindeststallfläche vorschlägt, das wären 4,5 m², die sich dann auch in der erlassenen Verordnung finden.

Das schließlich im Frühjahr 1999 politisch akkordierte und nun in der VO (EG) 1804/1999³ vorliegende Ergebnis der mühsamen Verhandlungen ist ein Kompromiss, der bei entsprechender Wahrung des Konsumentenschutzes auch einen ausreichenden Bestandschutz für die österreichischen Biobauern sichert. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dies gegen den massiven Druck einflussreicher Länder wie z.B. Frankreich gelang, die ein Verbot von Ausnahmen wie diejenigen für Anbindehaltungen oder für die Besatzdichten nach Anhang VIII forderten (FNAB 1999), während nur wenige Mitgliedstaaten (z.B. Deutschland unter Rücksichtnahme auf den Süden des Landes und Schweden) die österreichischen Forderungen unterstützten.

Hier soll im weiteren über die einschlägigen EU-Vorschriften zur Haltung und zum Stallbau und über Auslegungsvorschläge dazu (mit dem Schwerpunkt „Kälberhaltung“) berichtet werden. Für den österreichischen Tierhalter als Normunterworfenen gesetzlicher Vorschriften sind die Landesgesetze und -verordnungen zum Tiererschutz⁴ aber auch die EU-Verordnung als unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht verbindlich. EU-Richtlinien verpflichten hingegen nur den Gesetzgeber der Mitgliedsländer, die Bestimmungen der Richtlinien innerhalb vorgesehener Fristen in nationales Recht umzusetzen. Solange dies nicht erfolgt ist, sind die Inhalte von EU-Richtlinien für den Tierhalter nicht bindend, es sei denn sie werden durch Rechtsvorschriften (oder privatwirtschaftliche Verträge), die sich direkt an den Tierhalter wenden, als verbindlich erklärt. Für rinderhaltende Biobetriebe trifft dies für die EU-Kälberschutzrichtlinie zu, die durch die VO (EG) 1804/1999 zu direkt geltendem Recht für den Tierhalter wurde.

2. Die EU-Vorschriften über biologische Rinderhaltung und – stallbau im Wortlaut

Die zu besprechenden Vorschriften für die Rinderhaltung finden sich im Anhang der Verordnung (EG) 1804/1999 unter „B. Tiere und tierische Erzeugnisse von folgenden Arten⁵: Rinder (einschließlich Bubalus- und Bisonarten), Schweine,

¹ Genaue Daten über die Haltungstechnik in den Biobetrieben liegen nicht veröffentlicht vor.

² Für eine erfolgreiche Berücksichtigung eines solchen komplexen Vorschlages wäre ein wesentlich früher angesetztes umfangreiches und gezieltes Lobbying erforderlich gewesen. Gemäß dem bei Ratsarbeitssitzungen ablaufenden üblichen Verfahren konnten jeweils nur einzelne Absätze oder Sätze des vorliegenden Kommissionsvorschlages diskutiert werden. Sprachschwierigkeiten und äußerst unterschiedliche Voraussetzungen des Biolandbaues in den Mitgliedsstaaten erschwerten die Verständigung. Nach einer Diskussionsrunde zu einem Absatz ging der Ball in der Regel an die Vertretung der Kommission mit dem Auftrag zurück, die unterschiedlichen Standpunkte in einen neuen Vorschlag einzuarbeiten. Grundsätzliche Änderungen waren nicht möglich.

³ Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 DES RATES vom 19. Juli 1999, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 222/1 vom 24. August 1999.

⁴ Obwohl die EU-VO unmittelbar geltendes Recht ist, behalten die Landestierschutzgesetze ihre Gültigkeit dort, wo sie strengere Vorschriften machen, da es gemäß VO (EG) 1804/1999 Artikel 1 Ziffer 22, den Mitgliedstaaten erlaubt bleibt, strengere Tierschutzvorschriften anzuwenden als sie in der VO selbst festgelegt sind.

⁵ Gemäß Nummer 8.5.1. der VO (EG) 1804/1999 müssen bei Neu- und Umbauten die Bestimmungen über die Ausläufe und die Mindeststallflächen nach Anhang VIII schon ab 24. August 1999 beachtet werden!

- Schafe, Ziegen, Equiden und Geflügel“ und gelten ab 24. August 2000. Die im Weiteren zitierten maßgeblichen Absätze bzw. Nummern beziehen sich auf diesen Anhangteil. Die genannten Bestimmungen werden im deutschen Original zitiert, Textauslassungen sind durch Punkte gekennzeichnet. Zusammenfassende oder abkürzende Textwiedergaben in eigenen Worten oder Texterläuterungen werden in eckige Klammer gesetzt.
- 6.1.2. Eingriffe wie..Enthornung dürfen im ökologischen Landbau nicht systematisch durchgeführt werden. Bestimmte Interventionen können von der Kontrollbehörde oder -stelle aus Sicherheitsgründen (z.B. Enthornung junger Tiere).....gestattet werden. Diese Eingriffe sind an den Tieren im geeignetsten Alter.....durchzuführen.....
- 6.1.4. Es ist untersagt, Tiere in Anbindung zu halten. [Zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für einzelne Tiere aus Sicherheits- bzw. Tierchutzgründen sind nach begründetem Antrag möglich].
- 6.1.5. In Abweichungen von den Bestimmungen der Nummer 6.1.4. dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muss, gilt für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft.
- 6.1.6. Als weitere Abweichung dürfen Rinder in kleinen Betrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern sie mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, Auslauf- oder Weideflächen haben. Diese Abweichung, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle genehmigt werden muss, gilt für Betriebe, die den bis zum 24. August 2000 für die tierische Erzeugung im Rahmen des ökologischen Landbaus geltenden einzelstaatlichen Bestimmungengenügen.
- 8.1.1. Es muss eine artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet sein, die ihren biologischen und ethologischen Bedürfnissen.....Rechnung trägt.....Bei dem Gebäude müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.
- 8.1.2. Die Frei- und Auslaufflächen sind den lokalen Klimaverhältnissen und der jeweiligen Rasse entsprechend bei Bedarf mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Wind, Sonne und extremer Kälte oder Hitze auszustatten.
- 8.2.3. Anhang VIII enthält Angaben über die Mindeststallflächen und die Mindestfreiflächen und andere Angaben über die Unterbringung verschiedener Tierarten und -kategorien.
- 8.2.4. Auf Freiflächen muss die Besatzdichte bei Tieren, die auf Weideland, anderem Grünland, Heide, in Feuchtgebieten, auf der Heide und in anderen natürlichen und naturnahen Lebensräumen gehalten werden, so niedrig sein, dass der Boden nicht zertrampelt und einer Überweidung vorgebeugt wird.
- 8.3.1. Vorbehaltlich der Nummer 5.3 [kranke Tiere in Behandlung] ist allen Säugetieren Weide- und Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, wobei die betreffenden Bereiche teilweise überdacht sein können; die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nutzen können, wenn der physiologische Zustand des Tieres, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten..... Pflanzenfressern ist Weidezugang zu gewähren, wenn die Bedingungen dies gestatten.
- 8.3.2. Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit haben, kann die Verpflichtung, ihnen in den Wintermonaten Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden.
- 8.3.3. Ungeachtet des letzten Satzes der Nummer 8.3.1 ist über ein Jahr alten Bullen Weide- oder Freigeländezugang oder Auslauf zu gewähren.
- 8.3.4. In Abweichung von Nummer 8.3.1 darf die Endmast von Rindern.....für die Fleischerzeugung in Stallhaltung erfolgen, sofern diese ausschließlich im Stall verbrachte Zeit nicht mehr als ein Fünftel der gesamten Lebensdauer der Tiere und auf jeden Fall nicht mehr als längstens drei Monate ausmacht.
- 8.3.5. Zumindest die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen.
- 8.3.6. Die Ställe müssen bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe aufweisen, die aus einer festen und nicht perforierten Konstruktion bestehen. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.....
- 8.3.7. Was die Kälberaufzucht betrifft, so haben die Betriebe ab dem 24. August 2000 der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern zu entsprechen; Ausnahmen sind nicht zulässig [gemäß der englischen Textfassung bezieht sich der Begriff “Ausnahmen” eindeutig auf die im Hauptsatz vorher genannten Betriebe und nicht auf Ausnahmen, die in der Kälberschutzrichtlinie enthalten sind, z.B. längere Übergangsfristen für Kleinbetriebe mit weniger als 6 Kälbern]. Die Kälberhaltung in Einzelboxen ist untersagt, wenn die Tiere älter als eine Woche sind [Verschärfung der Kälberschutzrichtlinie; dort liegt die Grenze bei 8 Wochen].
- 8.5.1. Abweichend von den Anforderungen gemäss den Nummern 8.3.1 [hierzu zählen auch die Nummern 8.3.2. bis 8.3.4., da sie ausschließlich inhaltliche Ergänzungen zu 8.3.1. darstellen].....und den Besatzdichten gemäss Anhang VIII können die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats für einen Übergangszeitraum, der am 31. Dezember 2010 abläuft, Ausnahmen von diesen Nummern und von Anhang VIII zulassen. Diese Ausnahmen gelten nur für Tierhaltungsbetriebe mit vorhandenen Haltungsgebäuden, die vor dem 24. August 1999 errichtet wurden, sofern diese Tierhaltungsgebäude den einzelstaatlichen Bestimmungen über die

Anhang VIII

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

1. RINDER.....

	STALLFLÄCHE (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		AUSSENFLÄCHE (Freigelandeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,5	1,1
und Equiden	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0 mindestens 1 m ² /100 kg	3,7 mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10,0	30,0

ökologische Tiererzeugung, die vor diesem Zeitpunkt bereits galtengenügen.

3. Die Auslegung der Vorschriften

Zahlreiche der oben zitierten Bestimmungen beinhalten unbestimmte Begriffe, da sich der EU-Rat nicht zu konkreteren Angaben durchringen konnte. Was bedeutet z.B. „regelmäßiger Auslauf“ in Nummer 6.1.5., eine Vorbedingung, dass Rinder in Altgebäuden (Errichtungsdatum vor dem 24.08.2000) bis zum Jahr 2010 angebunden gehalten werden dürfen? Was genau heißt „reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall“ (8.1.1.)? Was ist ein „kleiner Betrieb“, für den es gemäß Nummer 6.1.6. eine Dauerausnahme zugunsten der Anbindehaltung von Rindern gibt? Zu allen diesen teilweise für die Praxis sehr bedeutsamen Fragen haben verschiedene Arbeitsgruppen Stellung genommen und Vorschläge erarbeitet⁶. In Österreich ist die Lebensmittel-Kodexkommission (in der Vollzugskompetenz für den Konsumentenschutz) für eine verbindliche Auslegungs- und Anwendungsrichtlinie zuständig, doch liegen von dieser Institution noch keine offiziellen Diskussionspapiere oder gar Veröffentlichungen vor⁷. Da nach den Vorschriften der VO (EG) 1804/1999 die EU-Kommission verpflichtet ist, vor dem 31.12.2006 einen Bericht über die

Durchführung der verschiedenen Ausnahmen der VO vorzulegen, laufen auch auf EU-Ebene diesbezügliche Aktivitäten. Mit den Fragen befasst sich nicht nur die schon oben erwähnte ständige EU-Kommissions-Arbeitsgruppe (vorwiegend bestehend aus Beamten), sondern seit 1999 auch ein internationales wissenschaftliches Netzwerk NAHWOA (Network for Animal Health and Welfare in Organic Agriculture) der mit der Tierhaltung im Biolandbau und/oder mit Tierschutz befassten Universitätsinstitute in EU-Mitgliedstaaten und in der Schweiz, das im Rahmen einer „concerted action“ nach dem FAIR Programm (CT98 4405) aus EU-Mitteln finanziert wird und dessen Ergebnisse daher ein entsprechendes Gewicht bei der Kommission haben werden. In einer Arbeitsgruppe des Netzwerkes wurden auch die Kommentare zur VO 1804/1999 der einzelnen Länder – so weit offiziell oder inoffiziell vorhanden – gesammelt, diskutiert und zu einem Bericht zusammengefasst (PADEL & KEATINGE 2000). Vor allem die sich darin findenden Hinweise zur Definition des Begriffes „Kleinbetrieb“ (small holding) gehen auch auf die österreichische Mitwirkung zurück.

Die in Österreich nach Auffassung des Autors wahrscheinlich in Zukunft am ehesten praktizierten Auslegungen für die Rinderhaltung werden im Folgenden und im Abschnitt über die Kälberhaltung 4.1. unten mit behandelt:

Zu 6.1.2.

Das in 6.1.2. festgelegte Verbot der systematischen Enthornung stellt genau genommen ein schwieriges Problem dar. Die Meinung ist weit verbreitet, für die generell geforderte Laufstallhaltung wäre das Enthornen eine unverzichtbare Voraussetzung. Als generelle Vorbeugungsmaßnahme gegen ein zu großes Verletzungsrisiko könnte es dann aber nur an ganz jungen Kälbern (= geeignetes Alter⁸) vorgenommen werden und wäre somit als „systematisch“ einzustufen, was verboten ist. Außerdem haben MENKE (1996) und WAIBLINGER (1996) die schon seit langem vor allem in biologisch-dynamisch arbeitenden Betrieben gemachte Erfahrung wissenschaftlich bestätigt, dass man bei richtigem Management und gutem Umgang mit den Tieren im Vergleich zu enthorneten Herden auch behornete Kühe ohne erhöhte Häufigkeit und größere Schwere von Hornstoßverletzungen in Laufställen halten kann. Die beiden zitierten Arbeiten belegen, dass es in erster Linie von der Qualität der Mensch-Tier-Beziehung und damit von individuellen Eigenschaften des Tierbetreuers abhängt, ob behornete Kühe in Laufställen verantwortungsvoll gehalten werden können oder nicht. Da Rinder in Anbindehaltung regelmäßig in einen Auslauf gelassen werden müssen und hierbei Auseinandersetzungen der Tiere untereinander unvermeidlich sind, gelten die dargestellten Probleme im Prinzip auch für angebundene Kühe. Hier werden die Kontrollbehörden bzw. –stellen für eine entsprechende Rechtssicherheit sorgen müssen – es ist anzunehmen, dass die Enthornung von weiblichen Kälbern in Betrieben mit Laufstallhaltung zugelassen werden wird. Für den Tierschutz stellt dies aber ohne Zweifel einen unerlaubten und ungerechtfertigten Eingriff dar. Handelsketten könnten dies aufnehmen und von sich aus das Enthornungsverbot als Tierschutzqualitätskriterium vertraglich einfordern, wie dies derzeit z.B. schon für das Schnabelkürzen bei Legehennen der Fall ist.

Zu 6.1.5.

Nummer 6.1.5. der VO erlaubt die An-

⁶ in Österreich: Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Interpretation der EU-Tierhaltung“ der Kodex-Unterkommission-Biologischer Landbau, Wien, 31.08.1999; Stellungnahme der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs, Salzburg, 11.11.1999; (EIBÖCK und SCHILCHEGGER 2000).

⁷ zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Manuskriptes, 30.03.2000.

⁸ auch nach dem geltenden Tierschutzrecht kann eine Enthornung ohne Betäubung nur im Alter unter – je nach Bundesland - 4 bis 6 Wochen erfolgen (HAUSLEITNER 1998, S. 104).

bindehaltung von Rindern (mit Ausnahme der Kälber – siehe 4.1. unten) in vor dem 24.08.2000 errichteten Stallungen⁹ bis Ende 2010. Die Tiergerechtigkeit des Anbindehaltungssystems wird nicht näher definiert, außer dass regelmäßiger Auslauf, eine im Einklang mit den Anforderungen an eine „artgerechte Behandlung“ stehende Haltung auf reichlich mit Einstreu versehenen Standflächen und individuelle Betreuung gefordert sind. In Österreich besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, die Beachtung dieser Forderungen und die allgemeine Bestimmung für eine „artgerechte Unterbringung“ gemäß Nummer 8.1.1. sinnvollerweise – wie bisher – über den Tiergerechtheitsindex TGI 35L (TGI = mind. 21 Punkte in Altgebäuden, > 24 Punkte bei Neu- und Umbauten seit 1996) mit den tierschutzrechtlichen Mindestbedingungen sicherzustellen. Für Grünlandbetriebe mit ihrem standortbedingtem Strohangel kann die Vorschrift nach reichlich mit Einstreu versehenen Standflächen aus den Bedürfnissen der Rinder nach einer weichen, verformbaren und trockenen Liegefläche dann als erfüllt gelten, wenn eine ausreichend weiche und rutschsichere Gummi- oder Kunststoffmatte (Zweischichtbeläge, Kuhmatratzen usw.) mit Kurzhäcksel, Stroh- oder Sägemehl ausreichend trocken gehalten wird. Die üblichen rund 2 cm dicken Einschichtgummimatten entsprechen aber den Anforderungen nicht.

Zu 6.1.6.

Die genaue Interpretation des Begriffes „kleiner Betrieb“ ist offen. „Verhaltensbedingte Bedürfnisse“ in Bezug auf die Gruppengröße (Nummer 6.1.6.) ergeben sich aus der Forderung nach artgemäßem Sozialkontakt bei stabilen Rangverhältnissen. Solche sind jedenfalls in Gruppen von 3 bis 5 Tieren möglich (WAIBLINGER 2000). Das Minimum sind selbstverständlich zwei Tiere pro Gruppe, da sonst - bei Einzeltierhaltung - Sozialkontakt zu Artgenossen nicht möglich ist. Das 1997 von Österreich in die Diskussion zum Verordnungstext eingebrachte Argument war kein ethologisches, sondern ein verfahrenstechni-

sches: Man kann baulich und verfahrenstechnisch kaum Gruppenbuchten für je 2 Tiere einer Alters- oder Gewichtsgruppe planen, da erstens wegen der Längenmaße der Tiere sonst einfach zu viel Platz benötigt würde und zweitens man zur Sicherstellung von mindestens 2 Tieren pro Gruppe zu allen Zeiten wegen der unvermeidlichen zeitlichen Verschiebungen, Ausfälle, saisonalen Abkalbungen usw. mindestens 3er- Buchten, wenn nicht 4er- Buchten planen müsste, die dann im Schnitt nur von 2 Tieren jeweils belegt sind und derart der Platzbedarf extrem groß wird. Auf der Basis der nun in 6.1.6. festgelegten ethologischen Begründung hat BARTUSSEK (1999b) folgendermaßen argumentiert: Man muss von 3er Gruppen ausgehen (Sozialverhalten ist in 3er Gruppen wohl natürlicher als in 2er Gruppen, in denen immer dasselbe Tier das unterlegene ist; und außerdem ist bei 3er Gruppen das Risiko der Einzelhaltung bei Ausfall geringer), könnte ab 6 Monate Alter geschlechtlich getrennte Gruppen vorsehen und die Gewichtabstufungen bei Rindern aus der Tabelle für die Mindeststallflächen gemäß Anhang VIII heranziehen: Damit kann es in Betrieben, die alle Tiere aufziehen, zumindest eine gemischtgeschlechtliche Gruppe mit Tieren bis 100 kg und geschlechtlich getrennte Gruppen bis 200 kg, bis 350 und über 350 kg geben, insgesamt somit mindestens 7 Gruppen zu je 3 Tieren, also 21 Stück Jung- und Mastvieh bis ca. 2 Jahre Alter, somit mindestens 10 Kälber pro Jahr und dafür auch mindestens 10 Kühe. Wenn die männlichen Kälber alle sogleich verkauft werden und man statt je zwei geschlechtlich getrennter Gruppen bis 200 kg, bis 350 kg und über 350 kg in diesem Fall nur je eine hält, benötigt man insgesamt drei Gruppen zu je 3 weiblichen Tieren bis etwa 2 Jahre Alter (9 Tiere) und mit den Kälbern bis 100 kg (3 weibliche und 3 männliche, die bis 100 kg verkauft werden), damit 15 Tiere bis 2 Jahre Alter. Da die Hälfte der Kälber männlich sind, braucht man dazu dann etwa 15 Kühe. Mit dieser Argumentationslinie läge demnach die Grenze des kleinen rinderhaltenden Betriebes zwi-

schen 10 und 15 Kühen, das ist auch die Herdengröße, ab der eine Laufstallhaltung aus arbeits- und betriebswirtschaftlicher Sicht vertretbar wird.

Andere Fachleute der Ethologie argumentieren durchaus anders (WAIBLINGER 2000): Die oben beschriebene Unterteilung in Alters- bzw. Gewichtsgruppen wird zwar häufig praktiziert und in der Praxis aus verfahrenstechnischen Gründen vor allem einer ausreichend individuellen Fütterung als notwendig erachtet, sei aber ethologisch nicht zu rechtfertigen. Bei bestem Management und ausreichend Platz könnte man auch alle Kälber und weiblichen Jungtiere verschiedenen Alters in einer Gruppe halten. Schon ab 3 bis 5 Kühen würde dann eine Laufstallhaltung im Sinne der Nummer 6.1.6. angezeigt sein, da diese eben eine stabile Gruppe bilden können. Etwa 5 bis 8 Nachzuchttiere bis etwa 2 Jahre Alter (einschließlich einiger männlicher Kälber) würden dann in einer weiteren Gruppe zu halten sein. Da bei Anbindehaltung jedenfalls ein Winterauslauf vorhanden und 2 mal wöchentlich auch zu nutzen wäre, während bei Laufstallhaltung gemäß Nummer 8.3.2. nur sommerlicher Weidegang aber kein Winterauslauf verpflichtend ist, wäre z.B. eine enge Hoflage kein Argument gegen den ganz kleinen Laufstall: Die sonst für den Auslauf benötigte Fläche könnte in das Laufstallkonzept (Außenklimastall, Außenfütterung oder Außenliegeboxen usw.) einbezogen werden. Die Entscheidung, ob in einer konkreten Situation die Ausnahme für kleine Betriebe gemäß Nummer 6.1.6. (Anbindehaltung unbefristet über den 31.12.2010 hinaus) geltend gemacht werden kann, dürfte somit nicht generell sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden, wobei als längerfristiges Ziel die durchgängige Umstellung möglichst vieler Betriebe im Auge behalten werden sollte.

Zu welcher Lösung eventuell vorerst die österreichische Kodexkommission, dann aber jedenfalls die EU-Kommission kommen wird, ist offen. Aus einer erforderlichen pragmatischen Sicht sollten jedoch die örtlichen Gegebenheiten, wirtschaftliche Kriterien des Investiti-

⁹ bezüglich dieses Datums enthält die VO (EG) 1804/1999 einen Widerspruch: Theoretisch dürfte ein Landwirt in der ersten Hälfte des Jahres 2000 (vor dem 24.08.2000) einen neuen Anbindestall bauen und diesen bis Ende 2010 für die biologische Erzeugung nutzen. Nach Nummer 8.5.1. müsste er aber dabei die gemäß Anhang VIII den Tieren zur Verfügung stehende Nettostallfläche von 6 m²/Kuh beachten – eine Größe, die nur für Laufställe einen Sinn ergibt und bei Anbindehaltung nicht realisiert werden kann -, da Ausnahmen von Anhang VIII nur für Stallungen erlaubt sind, die vor dem 24.08.1999 errichtet wurden.

onsbedarfes (z.B. Melkstand), persönliche Präferenzen und Fähigkeiten des Tierhalters und das Ausmaß einer wirklich qualifizierten Fachberatung für den Umstellungswilligen keinesfalls außer Acht gelassen werden.

Neben dem Gebot des mindestens zweimaligen Auslaufes pro Woche legt die VO (EG) 1804/1999 für die Anbindehaltung im Kleinbetrieb keine weiteren eigenen Haltungsverfahren fest. Vielmehr bleiben zur Definition einer ausreichend tiergerechten Haltung (generelle Forderung der „artgerechten“ Unterbringung nach Nummer 8.1.1.) die bisher geltenden nationalen Bestimmungen in Kraft. Somit sind auch in Zukunft für solche Stallungen die TGI-35L-Regelung mit mindestens 21 TGI-Punkten bei bestehenden Gebäuden und mit mehr als 24 TGI-Punkten bei Um- und Neubauten sowie das Landestierschutzrecht anzuwenden.

Zu 8.1.1.

Nach Nummer 8.1.1. müssen die Stallungen „reichlich natürlich belüftet“ werden, und ein „ausreichender Tageslichteinfall“ muss gewährleistet sein. Die Bestimmungen gelten ab 24.08.2000 ohne Ausnahmefristen. Sie können bei Offenfront- und Außenklimaställen (auch bei Um- und Anbaulösungen unter Einschluss vorhandener Gebäude) nach den heutigen Planungsstandards als von vornherein erfüllt angesehen werden. Die natürliche Lüftung (ohne Ventilatoren und somit im Sinne einer ökologischen Produktion ohne Stromverbrauch und Lärmerzeugung) ist auch im geschlossenen Warmstall Stand der Technik. Der Forderung nach „reichlicher“ Lüftung wird bei Erfüllung der in allen Bundesländern weitgehend gleichlautenden Tierschutzbestimmungen über die Mindestluftstraten ausreichend entsprochen. Dies gilt auch für den Tageslichteinfall, wenn die für Neu- und Umbauten gesetzlich vorgesehene Mindestfensterfläche von 5 % der Fußbodenfläche vorhanden ist. Schwierig wird der Tageslichtnachweis bei geschlossenen Altbauten. Nach dem Tierschutzrecht muss im Tierbereich eine Mindestbeleuchtungsstärke von 15 Lux gegeben sein. Für den Nachweis einer solchen

Beleuchtungsstärke durch Tageslicht müsste man allerdings nicht nur von standardisierten Messverfahren ausgehen, wie dies z.B. in der Steiermärkischen Nutztierhaltungsverordnung¹⁰ vorgesehen ist, sondern es müssten auch die Außenbedingungen für den Nachweisfall definiert sein, da die Beleuchtungsstärken im Freien je nach Jahreszeit, Tageszeit und Witterung extrem schwanken. Hier fehlen Festlegungen und grundlegende Daten. Die Bestimmung kann bei geschlossenen Altbauten nicht vollzogen werden. Da aber wohl nur Anbindeställe davon betroffen sind und diese bis Ende 2010 über den TGI zu kontrollieren sein werden, und weil eine ausreichende TGI-Punktzahl bei Anbindung nur über eine ausreichende Anzahl von Auslauftagen zu erzielen ist, an denen die Tiere einer hohen Tageslichtintensität im Freien ausgesetzt sind, kann man davon ausgehen, dass hiermit im Prinzip der Forderung nach „ausreichendem Tageslichteinfall“ für die Tiere entsprochen wird.

Zu 8.1.2.

Mit Nummer 8.1.2. wird vorgeschrieben, dass Frei- und Auslauflächen mit Schutzeinrichtungen so auszustatten sind, dass zu große klimatische Belastungen der Tiere vermieden werden. Folgende Aspekte sind jedenfalls zu beachten (SAMBRAUS 1997): Beim Zusammenwirken ungünstiger meteorologischer Faktoren (Regen, niedrige Temperaturen, Wind) müssen Rinder auf Weiden oder in Ausläufen, von denen aus die Tiere nicht jederzeit selbst in den Stall zurück gehen können, eine Schutzmöglichkeit haben. Einzelne Bäume, Hecken oder Waldränder reichen in der Regel nicht aus. Unterstände mit Windschutz in einfacher Bauweise genügen. Stärker als eine übermäßige Abkühlung setzt Kühen die Wärme zu. Unbeschränktes Angebot von möglichst kaltem Wasser wäre eine wichtige Abhilfe. Schutzhütten werden oft bei Hitze nicht angenommen, da sie sich selbst aufheizen und meist nicht groß genug sind, um allen Tieren mit der nötigen Ausweichdistanz Platz zu bieten. Günstiger sind schattenwerfende Bäume. Besonders schlimm wirkt es sich für rangniedrigere Tiere aus, wenn der

einzig kühlere Platz auf der Koppel im Schatten des Wasserwagens von den dominanten Tieren belegt ist. Die schwächeren Tiere müssen nicht nur die Hitze ertragen, sondern werden manchmal auch stundenlang nicht an die Tränke gelassen. SAMBRAUS (1997) macht darauf aufmerksam, dass Scheuermöglichkeiten wichtige Elemente einer guten Freifläche sind - Elektrozäune und Zaunpfähle sind ungeeignet - und dass bei der Einzäunung spitze Winkel vermieden werden sollen, aus denen Rangtiefe nicht ohne Aggressionen durch stärkere Tiere entkommen können.

Zu 8.3.5.

Nummer 8.3.5. normiert, dass nicht mehr als die Hälfte der gesamten (den Tieren frei zugänglichen) Bodenfläche perforiert sein darf, d.h. dass mindestens die Hälfte des Bodens planbefestigt sein muss. Geht man von den Mindeststallflächen nach Anhang VIII aus (6 m²/Kuh), so dürfen davon höchstens 3 m² perforiert und müssen mindestens 3 m² planbefestigt sein. Perforierte Laufflächen mit Spaltenböden, die nach österreichischem Tierschutzrecht der ÖNORM L 5290 entsprechen müssen, werden vor allem unter dem Aspekt eines minimalen Einstreubedarfs in Laufställen von Grünlandbetrieben eingesetzt. Häufig werden dann nur die Liegeboxenböden planbefestigt ausgeführt, während alle übrigen Flächen Spalten aufweisen. Mit der wörtlichen Auslegung der Nummer 8.3.5. entstünde die widersinnige Situation, dass bei 3 m² pro Kuh Liegeboxenfläche und weiteren 3 m² perforierter Gesamtlaufläche die Stallungen den Vorschriften entsprächen, bei insgesamt aber einem positiv zu wertenden größeren Laufflächenangebot dann aber nicht, wenn die Laufgänge Spaltenböden aufweisen. Hier ist man sich national und international weitestgehend einig, dass man deshalb zur Quantifizierung des Mindestanteils an planbefestigter Fläche von den Mindeststallflächen des Anhanges VIII auszugehen hat. Dann sind alle Laufställe für Kühe vorschriftskonform, wenn der planbefestigte Bodenanteil mindestens 3 m²/Kuh beträgt, auch wenn der Anteil an perforiertem Boden über 50 % der Gesamtfläche beträgt.

¹⁰ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. März 1996 über die Nutztierhaltung in der Landwirtschaft, LGBl. Nr. 24, 1996, Anlage 2, IV. Abs. 3. lit. b: „Zur Messung mit einem Luxmeter ist der Sensor im Tierbereich im rechten Winkel zum Hauptlichteinfall zu halten“.

Zu 8.5.1.

Für alle Biobetriebe, deren Stallungen vor dem 24. August 1999 errichtet wurden kann die Kontrollbehörde eine Unterschreitung der Mindeststallflächen nach Anhang VIII und Ausnahmen von der generellen Weide- und Auslaufpflicht für einen Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2010 genehmigen, doch muss in allen Fällen die Einhaltung der bisherigen Vorschriften (Tierschutzrecht und TGI-Mindestpunktezahl ohne Vorbehalte) nachgewiesen werden.

4. Die Haltung der verschiedenen Nutzungsrichtungen

4.1. Kälber

Kälber, das sind alle Rinder bis zum Ende des 6. Lebensmonats, dürfen gemäß EU-Kälberschutzrichtlinie¹¹ nicht angebonden werden (außer während der Milchtränke höchstens eine Stunde lang, wobei die Anbindung dennoch ein unbehindertes Abliegen und Liegen ermöglichen muss!). In Einzelboxen dürfen sie nach der VO (EG) 1804/1999 nur bis zum Ende der ersten Lebenswoche gehalten werden. Solche Boxen müssen nach EU-Recht zumindest so breit wie die Widerristhöhe des Kalbes und in der Länge mindestens 10 % länger als das Kalb von der „Nasenspitze bis zur Spitze des Hinterteils“ sein. Es liegen keine ausreichenden Daten über die Höhe und Länge von 1 Woche alten Kälbern vor, doch gilt es nach der Erfahrung als sicher, dass die Vorschriften des jedenfalls dann geltenden Tierschutzrechtes, wenn es strenger als das EU-Recht ist, auch der Forderung der EU-Richtlinie entsprechen. Für Kälber bis 2 Wochen Alter werden Einzelboxen von mindestens 80 x 120 cm¹² bis etwa 100 x 150 cm angeführt¹³. Kälber von über einer Woche Alter müssen in Gruppenbuchten mit Mindestflächen nach Anhang VIII (siehe oben) gehalten werden. Für kleine Betriebe oder für Betriebe mit stark sai-

sonalem Abkalben, die zeitweise gerade nur ein Kalb halten, wird diese Bestimmung so auszulegen sein, dass die Gruppenboxen zumindest den Flächenbedarf von 2 Kälbern aufweisen müssen (z.B. bis 150 kg Lebendmasse 3,0 m²) auch wenn dann nur ein Kalb darin ist.

Den Kälbern muss Auslauf ins Freie, während der Vegetationszeit auch Weidegang gewährt werden. Werden im Herbst geborene Kälber im nächstfolgenden Sommer im selben Betrieb geweidet (dann sind sie aber, weil sie schon älter als 6 Monate sind, keine Kälber mehr), oder werden im Frühjahr/Sommer geborene Kälber noch im selben Jahr geweidet, kann bei diesen Tieren auf den Winterauslauf verzichtet werden. Diese Bedingungen werden in Mutterkuhbetrieben mit Babybeef- oder Jungrindfleischerzeugung die Regel sein. Noch nicht geweidete und im Winter aufgezogene Zuchtkälber dürfen auch dann ohne Winterauslauf gehalten werden, wenn sie noch als Kälber (vor 6 Monaten Alter) verkauft werden. Gehen sie an konventionelle Betriebe, scheiden sie aus der Bioproduktion aus. Bei Verkauf an Biobetriebe hingegen, kann der Verkäufer davon ausgehen, dass die Kälber im Betrieb des Käufers dann als Jungvieh geweidet werden. Gruppenbuchten für Mastkälber ohne Mutterkühe (spezialisierte Kälbermast) werden aber auf jeden Fall mit einem Winterauslauf auszustatten sein, weil solche Mastkälber in der Regel nicht so alt werden, dass die im Herbst/Winter geborenen die nächstfolgende Weideperiode erleben. Die sich in der EU-VO findende Ausnahme von der Auslaufpflicht während der Endmast wird den Tierhalter nicht von der Verpflichtung befreien, die Kälberbuchten baulich mit Ausläufen zu versehen, da der Verzicht auf Auslauf nur während maximal einem Fünftel der Lebensdauer erlaubt ist. In größeren Kälbermastbetrieben könnte aber jeweils ein Fünftel aller Kälber – eben während der Endmast – in eine Bucht ohne Auslauf um-

gestallt werden, was manchen örtlichen Verhältnissen in bestehenden Betrieben entgegenkommen mag. Sollten Kälber ausschließlich zur Milchmast gehalten und dazu in einem Alter geschlachtet werden, in dem sie sich natürlicherweise noch überwiegend von Muttermilch ernähren, könnte auch im Sommer auf Weidegang verzichtet werden, da die EU-VO Weidegang nur für Pflanzenfresser vorschreibt und man gerechtfertigterweise argumentieren kann, dass „Säuglinge“ auch einer pflanzenfressenden Spezies noch keine Pflanzenfresser sind¹⁴.

Die Vorschriften für Biobetriebe schließen die Verwendung üblicher Kälber-Iglus oder von Einzelhütten aus. Es besteht aber kein Grund, die bewährten, eingestreuten Zwei- oder Dreiflächen-Gruppenbuchten mit Einsperrfressgittern nicht auch als Offenfront-, oder Außenklimahütten auszubilden. Die entsprechenden Nachweise für unsere Klimate haben RICHTER & EGGLE (1995) und RICHTER (1995) in mehrjährigen Versuchen erbracht. Sie fanden in Wahlversuchen im Winter mit in einem Alter von fünf bis 8 Tagen eingestellten Kälbern sogar eine deutliche Bevorzugung von Gruppenhütten, die auf einer Seite ganz offen und auf den anderen drei Seiten nur mit Windschutzgittern abgeschlossen waren. Es ist auch denkbar, bereits vorhandene Kälberiglus zu Gruppen nebeneinander zu stellen und ihnen einen gemeinsamen stets zugänglichen Gruppenauslauf mit Einsperrfressgittern im Freien vorzulagern. Die Iglus wirken dann wie Liegeboxen mit Dach und Windschutz. RICHTER & EGGLE (1995) haben bei ihren Versuchen die 5 cm hoch eingestreute 4,0 x 1,3 m² große Gruppen-Liegefläche, der eine 1 m breite Lauffläche vorgelagert war, mit abgehängten Gummimatten in 0,65 m breite und 1,3 m lange Liegeboxen unterteilt und dadurch den täglichen Strohbedarf auf 0,25 kg Häckselstroh je Kalb reduziert. Werden Offenfront oder Cuchetten-Gruppenbuchten für Kälber insgesamt so groß

¹¹ Richtlinien des Rates 91/629/EWG und 97/2/EG und Entscheidung der Kommission 97/182/EG.

¹² z.B. gemäß Steiermärkischer Nutztierhaltungs-VO 1996 und Deutscher Kälberhaltungs-VO 1995.

¹³ z.B. im Salzburger Nutztierschutzgesetz LGBl 76, 1997, § 9 Abs (6) heißt es: „Die jedem Kalb uneingeschränkt zur Verfügung stehende Fläche muss bei jeder Haltungsform bis zu einem Lebendgewicht von 150 kg mindestens 1,5 m² betragen“.

¹⁴ Ab dem Zeitpunkt, an dem Kälber beginnen, pflanzliche Nahrung aufzunehmen, sinkt der aus der Milch aufgenommene Anteil des Energiebedarfes mit zunehmendem Alter ab. Bei Kälbern in der Mutterkuhhaltung liegt die Grenze, bis zu der noch mehr als die Hälfte des Energiebedarfes aus der Milch stammt, bei etwa 180 bis 200 kg Lebendmasse (STEINWIDDER 2000). Das Argument, dass „Säuglinge“ noch keine Pflanzenfresser sind, kann daher mit Sicherheit für Schlachtgewichte unter 150 kg gelten.

Tabelle 1: Kälberhaltungssysteme für die Biolandwirtschaft gemäß VO (EG) 1804/1999

Haltungssystem	Mindestfläche pro Kalb	Bedingungen
Einzelboxen (mindestens eine durchbrochene Boxenwand für Sozialkontakt)	Breite = Widerristhöhe; Länge = 1,1 x Tierlänge, bzw. nach Landes- Tierschutzrecht	bis max. 1 Woche Alter; oder vorübergehend bei Krankheit nach tierärztlicher Anordnung
Gruppenbuchten ohne Auslauf	bis 100 kg: 1,5 m ² bis 200 kg: 2,5 m ² (> 200 kg: 4,0 m ²)	nur bei Fleischerzeugung in der Endmast (max. 1/5 der Lebensdauer) und bei Winterkälbern mit vorausgehender oder nachfolgender Weide oder Verkauf
Gruppenbuchten mit Auslauf ohne Weidemöglichkeit (Gesamtfläche)	bis 100 kg: 2,6 m ² bis 200 kg: 4,4 m ² (> 200 kg: 7,0 m ²)	Auslauf teilweise nicht überdacht; ganzjährig nur bei Milchmastkälbern
Gruppenbuchten mit Auslauf und mit Weidegang im Sommer	wie oben	Besatzdichte auf der Weide so, dass Boden nicht zertrampelt und Überweidung vermieden wird

Tabelle 2: Übergangsfristen für Kälber- Haltungssysteme in Biobetrieben nach VO (EG) 1804/1999

Haltungssystem	in Gebäuden	Ende der Frist	Bedingungen
Anbindehaltung und Einzelboxen bei einem Alter > 1 Woche	vor 01.01.1998	31.12.2003	mehr als 5 Kälber
	nach 01.01.1998	24.08.2000	mehr als 5 Kälber
	vor 24.08.2000	31.12.2006	weniger als 6 Kälber
Gruppenhaltung ohne Auslauf und Gruppenhaltung mit weniger Fläche als nach Anhang VIII	vor 24.08.1999	31.12.2010	TGI ≥ 21 (Altbestand), bzw. > 24 (Neu- und Umbauten ab Umstellung seit 1996), landesgesetzlicher Tierschutz

ausgeführt, dass die den Tieren zur Verfügung stehende Fläche mindestens der Summe von Stall- und Auslaufläche gemäß Anhang VIII entspricht (z.B. pro Kalb bis 150 kg zusammen 2,6 m²) und wird ein (kleiner) Teil dieser Fläche nicht überdacht, dann könnte man diese Haltungsformen vorschriftskonform als solche mit Auslauf bezeichnen, da der Auslaufanteil, der nicht überdacht sein darf, nicht quantifiziert ist.

Zusammenfassend zeigt *Tabelle 1* die nach Ablauf aller Übergangsfristen für die Kälberhaltung erlaubten Haltungsformen.

Für den Bestandschutz gilt folgendes: Da die VO (EG) 1804/1999 die Einhaltung der EU-Kälberschutzrichtlinie ab 24.08.2000 vorschreibt, sind die Landes-tierschutzgesetze im Hinblick auf eventuell längere Übergangsfristen nicht maßgebend, sondern es gelten folgende Fristen: Für die vor dem 01.01.1998 errichteten oder renovierten Stallungen in Betrieben mit mehr als 5 Kälbern läuft

die Übergangsfrist am 31.12.2003¹⁵ ab. Für nach dem 01.01.1998 erbaute oder renovierte Ställe gelten die neuen Vorschriften der Richtlinie 97/2/EG unmittelbar. In solchen Fällen muss also die Kälberhaltung ab 24.08.2000 angepasst sein (Gruppenhaltung, keine Anbindung). Nur für Betriebe mit weniger als 6 Kälbern (maximale Anzahl von Kälbern am Betriebe zu irgendeinem Zeitpunkt) gilt gemäß Richtlinie des Rates 97/2/EG¹⁶ die Ablauffrist 31.12.2006. Damit ergibt sich leider die für Praxis, Beratung und Kontrolle unangenehme Situation, dass das Verbot von Kälberanbindeständen und Kälbereinzelboxen bei Tieren ab einer Woche Alter in Betrieben mit mehr als 5 Kälbern schon während der Laufzeit der nächsten oder sogar der jetzigen ÖPUL-Periode, nämlich für Stallungen aus der Zeit vor dem 1.1.1998 am 01.01.2004, für Haltungssysteme, die nach dem 1.1.1998 eingerichtet wurden, am 24.08.2000 in Kraft tritt.

Zusammenfassend zeigt *Tabelle 2* die Übergangsfristen für nicht mehr erlaubte Haltungssysteme.

Bei Gruppenhaltung wird in der Praxis häufig über gegenseitiges Besaugen der Kälber geklagt. Hier handelt es sich um ein komplexes Problem, das durch entsprechende Maßnahmen auf ein vertretbares Maß verringert werden kann (MEES & METZ 1984, METZ & MEK-KING 1987, GRAF u.a. 1989, AURICH & WEBER 1994, ZEEB 1994, BARTUSSEK 1995, SCHNEIDER 1996, WEBER 1998).

Zur Ursache des Besaugens:

In freilaufenden Mutterkuhherden kommt das gegenseitige Besaugen von Kälbern kaum vor, da hier das soziale Umfeld, die örtlichen Umweltbedingungen und die natürliche Milchaufnahme am Euter (nach ZEEB 1994, 6 – 8 Saugperioden, insgesamt 60 Minuten pro Tag) den Bedürfnissen der Kälber optimal

¹⁵ ergibt sich aus Richtlinie des Rates 91/629/EWG, Artikel 3 Abs (4) erster Gedankenstrich in Zusammenhang mit der Novelle Richtlinie des Rates 97/2/EG, Artikel 1 Abs 1. und 2.

¹⁶ Artikel 1 Abs 1. letzter Satz

entsprechen. Das gegenseitige Besaugen in der Stallhaltung ist Folge eines "frustrierten" Sauginstinktes und nicht artgemäßer Umweltbedingungen. Neben einer rassebedingten genetischen Komponente (bei Fleckvieh wird es häufiger beobachtet als bei anderen Rassen) und unterschiedlichen Veranlagungen der einzelnen Tiere spielen bei dieser Verhaltensstörung folgende Faktoren eine Rolle: Das Tränkeregime (Häufigkeit und Menge der Einzeltränke bzw. der Teilrationen bei Tränkeautomaten), der Saugwiderstand der Tränke, die Höhe des Saugers über dem Boden, die Möglichkeit zur ungehinderten Ausführung des artgemäßen Kopfstoßes beim Trinken, der enge Kontakt zu anderen Kälbern unmittelbar nach der Milchaufnahme sowie alle, das Wohlbefinden der Kälber beeinflussenden Umweltbedingungen (Stallklima, Belagdichte, Einstreu, Sonnenlicht, Strukturierung der Bucht usw.). Jede Art von Stress kann Verhaltensstörungen wie das Besaugen auslösen und verstärken.

Maßnahmen gegen das Besaugen:

Durch die Beachtung nachfolgender Hinweise kann die Häufigkeit gegenseitigen Besaugens stark verringert werden. Nicht ausschließen kann man aber die eventuelle Notwendigkeit, ein einzelnes Kalb abzusondern, oder gar abzuschaffen, wenn die Verhaltensstörung sehr stark ausgeprägt ist und die Gefahr besteht, dass sie sich auf andere Kälber durch Nachahmung überträgt.

1. Optimale Umweltgestaltung

Kälber können bei richtiger Futtermittellversorgung auch im Winter im Freien (Kälberhütten, Offenfrontställe) oder in Außenklimaställen gehalten werden. Sie sollten in geräumigen Buchten an hellen, wenn möglich sonnigen und sicher zug-

luftfreien Stellen untergebracht werden und viel frische Luft bekommen (keimarme Umgebung). Die Tiere benötigen ein sauberes, trockenes und reichlich eingestreutes Lager und jedenfalls einen sicheren Schutz vor Regen und Schnee. In der heißen Jahreszeit sollten sie einen relativ kühlen, schattigen oder luftigeren Bereich aufsuchen können. Eine ständig zugängliche und funktionstüchtige Versorgung mit Trinkwasser muss selbstverständlich sein.

2. Maßnahmen der Fütterungstechnik

Mehrmaliges Füttern am Tag mit kleineren Milchmengen wäre günstig. Der Gummnickel sollte 50 bis höchstens 70 cm über dem Standplatz liegen. Ist der Sauger zu hoch angebracht, kann der Kopfstoß nicht artgemäß ausgeführt werden und die Häufigkeit des Besaugens erhöht sich. Hinter dem Nuckel sollte eine weiche elastische Stoßzone angeordnet sein (z.B. Teil eines Autoreifens). Der Saugwiderstand an der künstlichen Zitze ist meistens zu klein. Die Kälber trinken dann zu schnell. Die Sicherstellung des richtigen Widerstandes ist aber in der Praxis noch nicht gelöst. Bei programmierten Tränkeautomaten sollte die kleinste Teilration nicht unter 1 Liter liegen. Bis zur vollständigen Entwöhnung flüssiger Nahrung sollen die Kälber während der Tränkung und einige Zeit danach am Fressplatz fixiert werden, um übermäßiges gegenseitiges Besaugen zu vermeiden. In dieser Zeit sollten die Tiere direkt am Fressplatz auch gutes Heu oder Kraftfutter angeboten bekommen. In üblichen Gruppenbuchten mit Tränkung über Eimer wird neben der eingestreuten Liege- und Aktivitätsfläche ein Fressplatz mit Einsperrfressständen oder -gittern angeordnet. Hier werden die Tiere während der Fütterung einzeln fixiert. Keinesfalls aber dürfen die Kälber nach

der Milchaufnahme länger als höchstens 15 Minuten in einem Fressgitter oder Fressstand eingesperrt bleiben, da sie sich nach der Tränke ermüdet ablegen wollen.

Bei Abruf-Tränkeautomaten sind unbedingt verschleißbare Stände vorzusehen, in denen sich die Kälber nach dem Eintritt selbst einsperren (WEBER 1998). Im Vergleich zu offenen Rücklaufstationen, aus denen die Kälber jederzeit von anderen verdrängt werden können, hat sich bei verschleißbaren Ständen der Aufenthalt der Tiere am Tränker deutlich verlängert und das Besaugen von Buchtengenossen nach der Milchaufnahme signifikant verringert. Die Tiere können unbehindert so lange im Stand bleiben und am leeren Nuckel saugen bis ihr Saugtrieb abgeklungen ist. Heu ist dann in Raufen ad libitum anzubieten, Kraftfutter in automatischen Kraftfutterstationen oder am Einsperrfressgitter.

4.2. Rinder über 6 Monate Alter (Jung-, Mastvieh, Kühe und Zuchtstiere)

Tabelle 3 zeigt die nach Ablauf der angeführten Übergangsfristen nicht mehr erlaubten Haltungsverfahren für Jung-, Mastvieh, Kühe und Zuchtstiere.

Tabelle 4 beschreibt die im Biolandbau möglichen Haltungssysteme für Jung-, Mastvieh, Kühe und Zuchtstiere.

5. Zusammenfassung

Die Verordnung (EG) 1804/1999 regelt die Tierhaltung im biologischen Landbau. Die einschlägigen Bestimmungen für die Haltung und die Unterbringung von Rindern (Kälbern, Jung- und Mastvieh, sowie Kühe und Zuchtstiere) sowie die für den Bestandschutz wichtigen Übergangsfristen werden angeführt. Die in Österreich sehr weit verbreitete Rinder-Anbindehaltung läuft für Biobetriebe

Tabelle 3: Auslaufende Haltungssysteme für Rinder über 6 Monate Alter in Biobetrieben mit Übergangsfristen

Haltungssystem	in Gebäuden	Ende der Frist	Bedingungen
Anbindehaltung allgemein	vor 24.08.2000	31.12.2010	TGI \geq 21 (Altbestand), bzw. $>$ 24 (Neu- und Umbauten ab Umstellung seit 1996 bis 24.08.2000), landesgesetzlicher Tierschutz
Laufstall bzw. Gruppenhaltung ohne Auslauf und/oder Weide und Laufstall bzw. Gruppenhaltung mit weniger Fläche als nach Anhang VIII	vor 24.08.1999	31.12.2010	wie oben

Tabelle 4: Haltungssysteme für Rinder über 6 Monate Alter in Biobetrieben

Haltungssystem	Mindestfläche pro Tier	Bedingungen
Anbindehaltung	Standmaße nach Landestierschutzrecht	nur in Kleinbetrieben mit 2 x pro Woche Auslauf und TGI \geq 21 (Altbestand), bzw. > 24 (Neu- und Umbauten ab Umstellung seit 1996 bis 24.08.2000), landesgesetzlicher Tierschutz
Laufstall bzw. Gruppenbuchten ohne Auslauf	bis 200 kg: 2,5 m ² bis 350 kg: 4,0 m ² > 350 kg: 5,0 m ² bzw. 1 m ² /100 kg LM	nur bei Fleischerzeugung in der Endmast (max. 1/5 der Lebensdauer bzw. max. 3 Monate)
Laufstall bzw. Gruppenbuchten ohne Auslauf aber mit Weidegang im Sommer	wie oben; Milchkühe: 6 m ² (Zuchtstiere: 10 m ²)	Besatzdichte auf der Weide so, dass Boden nicht zertrampelt und Überweidung vermieden wird
Laufstall bzw. Gruppenbuchten mit Auslauf ohne Weidemöglichkeit (Gesamtfläche)	bis 200 kg: 4,4 m ² bis 350 kg: 7,0 m ² > 350 kg: 8,7 m ² , bzw. 1,75 m ² /100 kg LM Zuchtstiere: 40 m ² (10 + 30)	nur für Zuchtstiere und Masttiere über ein Jahr alt, Auslauf teilweise nicht überdacht
Laufstall bzw. Gruppenbuchten mit Auslauf und mit Weidegang im Sommer	wie oben, Milchkühe: 10,5 m ²	Besatzdichte auf der Weide so, dass Boden nicht zertrampelt und Überweidung vermieden wird

be am 31.12.2010 aus. Ausgenommen davon ist sowohl die Anbindehaltung von Rindern über 6 Monate Alter in Kleinbetrieben, die weiterhin bestehen bleiben kann, als auch die Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis 6 Monate Alter), die früher ausläuft (je nach Alter des bestehenden Gebäudes und nach Anzahl gehaltener Kälber am 24.08.2000, 31.12.2003 oder 31.12.2006). Viele der Vorschriften bedürfen einer Auslegung bzw. weiteren Präzisierung. Das nationale Tierschutzrecht ist wichtiger Bestandteil dieser Auslegungen und gilt in alle jenen Bestimmungen, die strenger sind als der Inhalt der EU-VO oder die in der EU-VO überhaupt fehlen. Darüberhinaus gibt es Stellungnahmen einschlägiger Organisationen und Fachleute zur Auslegung der Bestimmungen. Ein offizielles Papier des für den Lebensmittelkodex zuständigen Ministeriums steht noch aus. Für die praktische Anwendung der Vorschriften werden fachlich begründete Hinweise, Anleitungen und Zusammenstellungen vorgelegt, von denen gesagt werden kann, dass sie sehr wahrscheinlich auch den offiziellen Anweisungen der Kontrollbehörde entsprechen werden. Auf die Kälberhaltung wird im besonderen eingegangen, da hier auch der zeitlich dringendste Anpassungsbedarf besteht. Das in der Gruppenhaltung von Kälbern häufig auftretende Problem

des gegenseitigen Besaugens wird im Detail diskutiert und praktikable Abhilfemaßnahmen werden besprochen.

6. Literatur

- AURICH, K. und R. WEBER, 1994: Einfluss eines erhöhten Saugwiderstandes auf das Saugverhalten einer Kälbergruppe. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1993, KTBL-Schrift 361, KTBL, Darmstadt, S. 154-166.
- BARTUSSEK, H., 1995: Bericht über das Workshop „Gegenseitiges Besaugen von Kälbern“ an der FAT Tänikon, 01. - 03. März 1995, an das BMLF, Wien, nicht veröffentlicht.
- BARTUSSEK, H., 1996a: Tiergerechtheitsindex TGI 35L für Rinder, BAL Gumpenstein, Irnding.
- BARTUSSEK, H., 1996b: Tiergerechtheitsindex TGI 35L für Kälber, BAL Gumpenstein, Irnding.
- BARTUSSEK, H., 1999a: Tiergerechtheitsindices TGI 35L - Ergänzungen 1996 - 1999 chronologisch, BAL Gumpenstein, Irnding.
- BARTUSSEK, H., 1999b: Stellungnahme zum endgültigen Text der Ergänzung der VO 2092/91 über die Tierhaltung im Biolandbau, Dok. Rat der Europ. Union Nr. 9310/1999, Kommunikation an das BMLF, BAL Gumpenstein, 05.07.1999, nicht veröffentlicht.
- EIBÖCK, W. und H. SCHILCHEGGER, 2000: Rechtliche Grundlagen für die Biolandwirtschaft, Stand Jänner 2000, SLK (Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH), Salzburg.
- FNAB (Fédération Nationale d'Agriculture Biologique des régions de France), 1999: Contribution of the French Organic Food Producers to the Proposal for a European Regulation on Livestock Production in Organic Agriculture 13138/98, 14288/98, FNAB, Paris, February 1999.
- GRAF, B., N. VERHAGEN und H.H. SAMBRAUS, 1989: Reduzierung des Ersatzsaugens

bei künstlich aufgezogenen Kälbern durch Fixierung nach dem Tränken oder Verlängerung der Saugzeit. Zeitschr. f. Züchtungskunde 61, 5, S. 384 - 400.

- HAUSLEITNER, A., 1998: Nutztierschutz in Österreich, Veröffentlichungen Heft 30, BAL Gumpenstein, Irnding.
- MEES, A.M.F. und J.H.M. METZ, 1984: Saugverhalten von Kälbern - Bedürfnis und Befriedigung bei verschiedenen Tränkesystemen. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1983, KTBL-Schrift 299, KTBL, Darmstadt, S. 82-91.
- MENKE, Ch., 1996: Laufstallhaltung mit behornten Milchkühen. Diss. Nr. 11379, Institut für Nutztierwissenschaften, ETH Zürich.
- METZ, J.H.M. und P. MEKKING, 1987: Reizqualitäten als Auslöser für Saugen bei Kälbern. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1986, KTBL-Schrift 319, KTBL, Darmstadt, S. 228-236.
- PADEL, S. und R. KEATINGE, 2000: Discussion of the EU livestock regulation (1804/99) at the 2nd NAHWOA workshop in Cordoba, Spain 9-11/01/2000, University of Wales, Aberystwyth, UK, in press.
- RICHTER, Th., 1995: Tier- und menschengerechte Rinderhaltung. Schweizer Tierschutz STS, Du und die Natur, 122, 2, S. 41-48.
- RICHTER, Th. und B. EGGLE, 1995: Gruppenhaltung von Kälbern in Außenhütten, In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1994, KTBL-Schrift 370, KTBL, Darmstadt, S. 140 - 150.
- SAMBRAUS, H.H., 1997: Rind. In: SAMBRAUS, H.H. und A. STEIGER, 1997: Das Buch vom Tierschutz, F. Enke Verlag, Stuttgart, S. 107 - 126.
- SCHNEIDER, Chr., 1996: Der Einfluss der Saugerhöhe und einer Kopfstoßeinrichtung auf das gegenseitige Besaugen von Mastkälbern in Gruppenhaltung. Diplomarbeit am Inst.f. Land-

- , Umwelt- und Energietechnik, Universität für
Bodenkultur, Wien.
- STEINWIDDER, A., 2000: Mündliche Mitteilung,
BAL Gumpenstein, 27.03.2000.
- WAIBLINGER, S., 1996: Die Mensch-Tier-Bezie-
hung bei der Laufstallhaltung von behornten
Milchkühen. Tierhaltung Band 24, Fachgebiet
Nutztierethologie und artgemäße Tierhaltung,
Universität Gesamthochschule Kassel, Witzen-
hausen.
- WAIBLINGER, S., 2000: Persönliche Mitteilung
anlässlich der einschlägigen Diskussion am 2.
NAHWOA Workshop in Cordoba, Spanien, 9-
11.01.2000.
- WEBER, R., 1998: Verschließbarer Tränke-
stand für Kälber - Deutlich weniger Besau-
gen von Artgenossen. FAT-Berichte Nr.
527, Tänikon.